

Nachrichten zu aktuellen  
Entwicklungen im  
Bereich Unternehmens-  
und Gesellschaftsrecht

4. Quartal 2018

# Unternehmensrecht aktuell



**pwc**

## Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe .....	2
Ministerialentwurf Sammelnovelle Gold-Plating .....	2
Override-Verordnung im BGBl kundgemacht .....	3
Sonstige interessante Gesetzesänderungen .....	5
<b>Tätigkeiten des AFRAC</b> .....	6
Überarbeitung der Stellungnahme 13 – Gruppenbesteuerung (IFRS).....	6
Entwurf der Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB).....	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC .....	7
<b>Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und</b> .....	
<b>Wirtschaftsprüfer (KSW)</b> .....	8
Übersicht – Arbeitsprogramm .....	8
<b>Neues aus der Rechtsprechung</b> .....	9
OGH-Rechtsprechung .....	9
VfGH-Rechtsprechung .....	10
<b>Wissenswertes</b> .....	11
FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2018 (Enforcement) .....	11
EFAA veröffentlicht Studienergebnisse zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen durch KMU .....	12
<b>Ansprechpartner</b> .....	13

## Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

### Ministerialentwurf Sammelnovelle Gold-Plating

Der Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Unternehmensgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating), wurde im November 2018 veröffentlicht.

Ziel durch die Zurücknahme von über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen („Gold Plating“) ist die Beseitigung von unnötigen Belastungen für die betroffenen Normadressaten. Die anlässlich der Umsetzung der Bilanz-Richtlinie durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten sollen durch die geänderten Bestimmungen beseitigt werden.

Die geplanten Änderungen des Unternehmensgesetzbuches sollen daher wie folgt im Detail dargestellt werden:

#### **Definition beizulegender Zeitwert (§ 189a Z 4 UGB)**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, durch die zukünftig der Begriff „Marktpreis“ statt „Marktwert“ verwendet wird. Beim „beizulegenden Zeitwert“ handelt es sich in erster Linie um den Börsenkurs oder Marktpreis. Sollte sich bei Finanzinstrumenten ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lassen, wird bei diesen subsidiär auf bestimmte Bewertungsmodelle und –methoden zurückgegriffen, sofern diese Modelle und Methoden eine angemessene Annäherung an den Marktpreis gewährleisten. Diese Änderungen sind insbesondere für die Folgebewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in den §§ 204 und 207 relevant (siehe unten).

Bei den Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die bereits der ursprünglichen Intention des RÄG 2014 entsprechen.

#### **Einschränkung der Wesentlichkeit entfällt (§ 196a Abs 2 UGB)**

Die Bilanz-Richtlinie erstreckt den Wesentlichkeitsgrundsatz auf „Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung“. Den Mitgliedstaaten wurde ein Wahlrecht eingeräumt, diesen auf „Darstellung und Offenlegung“ zu beschränken. Dieses hat der österreichische Gesetzgeber im Zuge des RÄG 2014 wahrgenommen. Diese explizite Verankerung des eingeschränkten Wesentlichkeitsgrundsatzes hat viele Anwendungsfragen aufgeworfen. Daher soll auf eine Kodifikation verzichtet und eine Streichung des Abs 2 vorgenommen werden.

Bereits vor dem RÄG 2014 war der Grundsatz der Wesentlichkeit als nicht kodifizierter Grundsatz ordnungsgemäßer Bilanzierung anerkannt. Das bedeutet, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz auch in Zukunft im Wege einer richtlinienkonformen Interpretation bei den einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

#### **Folgebewertung Anlage- und Umlaufvermögen (§§ 204 Abs 2 und 207 UGB)**

Bei dem Gesetzeswortlaut zur Folgebewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in §§ 204 und 207 UGB wird auf die richtlinienkonforme Rechtslage vor dem RÄG 2014 zurückgegriffen. Das bedeutet, beim Fehlen eines Börsenkurses oder Marktpreises ist der einfachere zu ermittelnde beizulegende Wert zur Berechnung heranzuziehen und nicht die subsidiären Bewertungsmodelle für den beizulegenden Zeitwert in § 189a Z 4. Bei Wertpapieren mit Börsenkurs soll es demnach dabei bleiben, dass der Börsenkurs den beizulegenden Wert darstellt.

### **Personalmrückstellungen (§ 211 Abs 1 UGB)**

Nach dem RÄG 2014 wurde spezifiziert, dass Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind. Jedoch kann dies bei Abfertigungsverpflichtungen unangemessen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen explizit auch eine finanzmathematische Berechnung zu ermöglichen, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Bedenken können sich bspw dann ergeben, wenn aufgrund der großen Anzahl der Mitarbeiter und/oder der starken Fluktuation eine finanzmathematische Bewertung die Risiken für den voraussichtlich zu leistenden Betrag nicht ausreichend berücksichtigt und dieser Fehlbetrag außerdem wesentlich ist. Ein freies Wahlrecht zwischen versicherungsmathematischer und finanzmathematischer Berechnung wird mit dieser Maßnahme jedoch nicht eröffnet.

### **Offenlegung der Bilanz bei Kleinstkapitalgesellschaften (§ 278 Abs 1 UGB)**

§ 242 Abs 1 erster Satz UGB sieht vor, dass Kleinstkapitalgesellschaften von der Aufstellung eines Anhangs befreit sind, sofern sie bestimmte Angaben bereits unter der Bilanz machen. Bei diesen Angaben handelt es sich unter anderem um den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse (§ 199 UGB) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen und die Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite.

Gem § 278 Abs 1 UGB wird es Kleinstkapitalgesellschaften ermöglicht, auch nur die Bilanz offenzulegen. Vereinzelt haben aber Gerichte die Meinung vertreten, dass Kleinstunternehmen nicht nur die Bilanz, sondern auch die Angaben nach § 242 Abs 1 UGB unter der Bilanz einzureichen haben, obwohl das nach § 278 Abs 2 UGB mit Verordnung festgelegte Formblatt diese Angaben nicht vorsieht. Daher wird vorgeschlagen die Formulierung in § 278 Abs 1 UGB so anzupassen, dass die Angaben gem § 242 Abs 1 erster Satz UGB von der Offenlegung explizit ausgenommen sind. Damit soll Rechtssicherheit gewährleistet werden.

### **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ist für 1. Juli 2019 geplant; diese sind erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die Materialien zur Sammelnovelle stehen unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

## **Override-Verordnung im BGBl kundgemacht**

Die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches (Override-Verordnung) wurde am 16.11.2018 im BGBl II Nr 238/2018 veröffentlicht. Führt in Ausnahmefällen die Anwendung einer im UGB festgelegten Rechnungslegungsvorschrift dazu, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auch mit zusätzlichen Angaben nach § 222 Abs 2 UGB nicht vermittelt werden kann, so kann gem § 222 Abs 3 UGB durch Verordnung angeordnet werden, dass die betreffende Bestimmung insoweit nicht anzuwenden ist, als dies erforderlich ist, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Von dieser Verordnungsermächtigung wird mit der vorliegenden Override-Verordnung Gebrauch gemacht.

Nachfolgend sollen die wesentlichen Eckpunkte der Verordnung dargestellt werden.

### **Anwendungsbereich**

Die Verordnung ist von allen Rechtsträgern, die den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des dritten Buchs des UGB unterliegen, anzuwenden. Vom Anwendungsbereich sind somit (verdeckte) Kapitalgesellschaften, aber auch andere Rechtsträger, die durch sondergesetzliche Anordnung zur Anwendung der relevanten Bestimmungen des UGB verpflichtet sind, umfasst.

### **Regelungsinhalt und Auslegung**

Die sogenannten Sterbetafeln (neue biometrische Rechnungsgrundlagen zur Lebenserwartung der Bevölkerung) werden alle 10 Jahre angepasst, um der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Daher hat die Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) im August 2018 die Sterbetafeln angepasst. Es ist mit einer deutlichen Erhöhung der betroffenen Rückstellungen zu rechnen.

Führt eine Änderung der den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechenden biometrischen Rechnungsgrundlagen dazu, dass eine Zuführung zu oder eine Auflösung von Pensions-, Abfertigungs- oder Jubiläumsgeldrückstellungen notwendig ist, so ist dieser Unterschiedsbetrag über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren gleichmäßig zu verteilen, wenn eine sofortige Zuführung oder Auflösung des gesamten Betrags zur Folge hätte, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) auch durch zusätzliche Anhangangaben nicht vermittelt werden kann. Eine Beeinträchtigung der VFE-Lage kann grundsätzlich nur dann vorliegen, wenn der kumulative (d.h. bezogen auf alle versicherungsmathematisch berechneten Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen) Unterschiedsbetrag wesentlich ist. Die Wesentlichkeit des Unterschiedsbetrags ist aus Sicht des Abschlussers zu beurteilen und ggf durch den Abschlussprüfer zu verifizieren.

Es entspricht der mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz abgestimmten Sichtweise des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der KSW, dass im Falle wesentlicher Unterschiedsbeträge eine sofortige aufwandswirksame Erfassung dann zulässig ist, sofern durch zusätzliche Anhangangaben ein möglichst getreues Bild der VFE-Lage vermittelt werden kann. In diesem Fall sind entsprechende Erläuterungen (insb des Postens "Personalaufwand") im Anhang erforderlich, durch die ein möglichst getreues Bild vermittelt wird. Kann ein möglichst getreues Bild der VFE-Lage hingegen auch durch zusätzliche Anhangangaben nicht vermittelt werden, so ist eine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf längstens fünf Jahre vorzunehmen. In diesem Fall sind im Anhang der zu verteilende Betrag, die gewählte Verteilungsmethode (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt "Verteilungsmethodik") und der gewählte Verteilungszeitraum anzugeben. Im Ergebnis besteht somit ein gewisser Argumentationsspielraum, um wesentliche Unterschiedsbeträge entweder über längstens fünf Jahre zu verteilen, oder sofort aufwandswirksam zu erfassen. Unwesentliche Unterschiedsbeträge dürfen hingegen nicht verteilt werden.

### **Zeitpunkt für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags**

Der Unterschiedsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen errechneten Rückstellungsbetrag und dem Rückstellungsbetrag, der sich bei Anwendung der geänderten Rechnungsgrundlagen ergibt. Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem der Unterschiedsbetrag zu ermitteln ist, sind dem Verordnungstext keine konkreten Vorgaben zu entnehmen. Denkbar erscheint somit eine Ermittlung zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Verordnung anzuwenden ist, zum Ende dieses Geschäftsjahres oder theoretisch auch zu einem anderen Zeitpunkt während des Geschäftsjahres (etwa zu jenem Zeitpunkt, zu dem die versicherungsmathematischen Rückstellungen eines Unternehmens durch den Aktuar berechnet werden - bei

vorgezogenen Rückstellungsberechnungen im Sinne eines "fast close" des Jahresabschlusses 31.12.2018 somit bspw zum 30.11.2018, wenn die versicherungsmathematischen Gutachten zu diesem Zeitpunkt berechnet werden).

### **Verteilungsmethodik**

Die Verteilung kann entweder durch ratierliche Aufstockung der Rückstellung(en) in Höhe des zu verteilenden Unterschiedsbetrages oder durch sofortige vollständige Rückstellungsdotierung bei gleichzeitiger Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung verteilt aufzulösen ist, erfolgen.

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung ist mit 20. November 2018 in Kraft getreten und ist auf Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, anzuwenden, sofern der Jahresabschluss am Tag nach der Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt noch nicht aufgestellt wurde.

Das BGBl II Nr 238/2018 steht [hier](#) zum Download bereit.

## **Sonstige interessante Gesetzesänderungen**

### **Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz im BGBl veröffentlicht**

Das Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz), wurde am 25.10.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr 71/2018) kundgemacht.

Die Gesetzesänderungen umfassen hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines elektronischen Notariatsakts unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit;
- Durch verschiedene gesetzliche Präzisierungen werden Umfang und Reichweite der notariellen Pflichten bei der Unterschriftsbeglaubigung eindeutig klargestellt.

An dieser Stelle darf auf den „Unternehmensrecht aktuell“ Newsletter vom 3. Quartal 2018 verwiesen werden ([Download](#)), in dem bereits über die Regierungsvorlage berichtet wurde.

Die Materialien zum Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz stehen unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

### **Genossenschaftsspaltungsgesetz im BGBl veröffentlicht**

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem unter anderem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, wurde am 25.10.2018 im BGBl I Nr 69/2018 veröffentlicht.

Mit Einführung dieses Bundesgesetzes soll die Umgründungsform der Spaltung auch für Genossenschaften offen stehen. Zukünftig sollen auch Genossenschaften die Mög-

lichkeit haben ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten. Das Genossenschaftsspaltungsgesetz wurde nach dem Vorbild des für Kapitalgesellschaften geltenden Spaltungsgesetzes erlassen.

Die Materialien zum Genossenschaftsspaltungsgesetz können [hier](#) abgerufen werden.

---

## Tätigkeiten des AFRAC

### Überarbeitung der Stellungnahme 13 – Gruppenbesteuerung (IFRS)

Das AFRAC veröffentlichte die überarbeitete Stellungnahme 13 zu Fragen der IFRS-Bilanzierung und –Berichterstattung im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung.

Die überarbeitete Stellungnahme enthält Klarstellungen in Rz 6 ff, vor allem, dass ein vereinbarter künftiger Umlagesatz zur Bewertung der latenten Steuern eines Gruppenmitglieds heranzuziehen ist (kein Wahlrecht zur Heranziehung des geltenden bzw künftigen Körperschaftsteuersatzes), wenn er aus der Steuerumlagevereinbarung zuverlässig bestimmbar ist. Des Weiteren wurden die zugehörigen Erläuterungen angepasst und der Titel der Stellungnahme aktualisiert.

Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2015. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die überarbeitete Stellungnahme zur Gruppenbesteuerung ist [hier](#) abrufbar.

### Entwurf der Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB)

Das AFRAC hat im Oktober 2018 einen Entwurf für die Stellungnahme 33 zur Kapitalkonsolidierung (UGB) veröffentlicht. Die Stellungnahme befasst sich mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach UGB. Ziel der Stellungnahme ist die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der betreffenden Bestimmungen, indem sowohl die Regelungen der Vollkonsolidierung konkretisiert als auch die im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss bestehenden Zweifelsfragen entsprechend adressiert werden. Die Stellungnahme gilt für sämtliche Unternehmen, die verpflichtet sind einen Konzernabschluss aufzustellen (§ 244 UGB). Das für die Anwendung des § 254 UGB maßgebliche Mutter-Tochter-Verhältnis ist nach der genannten Bestimmung zu beurteilen. Die in dieser Stellungnahme aufgestellten Grundsätze sind branchenunabhängig für alle Unternehmen anwendbar. Keine Anwendung findet die Stellungnahme auf Mutterunternehmen, die gem § 245a UGB einen den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechenden Konzernabschluss aufstellen.

Die Stellungnahme soll ua folgende Themen zum Inhalt haben:

- Definitionenkatalog
- Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung
- In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten
- Folgekonsolidierung
- Endkonsolidierung
- Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern
- Angaben im Konzernanhang

Der Entwurf der Stellungnahme kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

**Stand: 12. September 2018**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	geplant		
	Q3 2018	Q4 2018	Q1 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers		<del>E-St</del>	St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		<del>E-St</del>	E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB	<del>E-St</del>	E-St	
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS 13)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)			E-St
CL zum IASB DP/2018/1 „Financial Instruments with Characteristics of Equity“			K

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

# Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

## Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Dezember 2018

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2018	Quartal 1 2019	Quartal 2 2019	Quartal 3 2019
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die aufsichtsrechtliche Prüfung (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (KFS/VU 1)		B		
Überarbeitung der Vollständigkeitserklärung für Versicherungen VU 1/KFS VE 1		E / B		
Vorschlag an die FMA zur Prüfung gruppeninterner Transaktionen		B		
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15)	B			
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) sowie des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) im Hinblick auf freiwillige Prüfungen	B			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)		E	B	
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen der Prüfung und Berichterstattung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie zu vereinbarten Untersuchungshandlungen und sonstigen Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung bzw. des Fonds und der Erfüllung des Stiftungs- bzw. Fondszwecks (KFS/PE 26)		E	B	
Erarbeitung einer Stellungnahme zur Vorgehensweise bei Prüfungen der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen (gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Anti-Geldwäsche)			E	B
Erarbeitung eines Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zu SKS-Systemen i.S.d. § 153b BAO (gemeinsam mit dem Fachsenat für Steuerrecht)		E	B	
Anpassung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19) (vorgemerkt)				
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
<b>Arbeitsgruppe Rechnungslegung:</b>				
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)		E	B	
<b>Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung:</b>				
Mitwirkung an der ASRA-Jury	B			
<b>Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen</b> [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 4 2018	Quartal 1 2019	Quartal 2 2019	Quartal 3 2019
Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches (Override-Verordnung)	Be/S			
Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG	Be/S			
Stellungnahme zum Entwurf der SKS-Prüfungsverordnung	Be/S			
Entwurf der Sammelnovelle Gold-Plating	Be/S			

---

## Neues aus der Rechtsprechung

### OGH-Rechtsprechung

#### *Nachforschungspflichten eines Minderheitsgesellschafters*

Im vorliegenden Fall war die Beklagte viele Jahre eine Angestellte in einer Verlags-GmbH. Die Beklagte erhielt einen geringen Anteil an dieser GmbH als Bonus für gut erbrachte Leistungen. Nach Kündigung der Beklagten behielt diese ihren geringen Anteil an der GmbH. Weiters hatte sie aus ihrem Dienstverhältnis Anspruch auf Abfertigung. Für die Zahlung der Abfertigung wurde eine Ratenvereinbarung getroffen. Nachdem diese von der GmbH nicht beglichen werden konnte, wurde erneut eine Ratenzahlung in geringerem Ausmaß vereinbart. Diese Zahlungen wurden jedoch auch nicht geleistet. Danach wurde über das Vermögen der Verlags-GmbH Insolvenz eröffnet. Die Masseverwalterin begehrte daraufhin Rückzahlung der bereits geleisteten Ratenzahlungen wegen fahrlässiger Unkenntnis der Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit der GmbH. Die Masseverwalterin brachte vor, dass die Beklagte angesichts der Nichteinhaltung der Ratenvereinbarungen erhebliche Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit der Verlags-GmbH haben musste.

Der OGH hat in dieser Rechtssache entschieden, dass das Urteil des Erstgerichts wiederherzustellen und die Beklagte verpflichtet ist, die erhaltene Abfertigungssumme an die Masse zurückzuzahlen. Der OGH führte dazu aus, dass es die Beklagte trotz Krisenanzeichen unterlassen hat, sich über die wirtschaftliche Situation der Verlags-GmbH zu informieren.

Auch Minderheitsgesellschafter einer GmbH haben gesetzliche Möglichkeiten, sich über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren. Wird dieser Möglichkeit nicht entsprochen und erhalten sie Zahlungen trotz Indizien, die auf die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft deuten, besteht die Gefahr, dass ein Masseverwalter im Falle der Insolvenz diese Zahlungen wegen fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit von den Gesellschaftern zurückverlangen kann.

OGH 14.8.2018, 3 Ob 117/18d

## VfGH-Rechtsprechung

### ***Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern einer AG oder GmbH ist verfassungskonform***

Im Rahmen dieser Entscheidung beschäftigte sich der VfGH mit der Verfassungskonformität der in § 1 Abs 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) genannten GmbH-bezogenen Wortfolgen. Darin wird geregelt, dass die Generalversammlung auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann. Die betreffende GmbH hat bereits vor Inkrafttreten des GesAusG in dieser Form existiert.

Das Ausgangs-Urteil des LG Klagenfurt lautete auf Abweisung des Begehrens auf Nichtigerklärung des in der Generalversammlung gefassten Gesellschafterbeschlusses auf Ausschluss der Klägerin (im Verfahren vor dem LG Klagenfurt).

Gegen dieses Urteil erhob die Antragstellerin (Klägerin im Verfahren vor dem LG Klagenfurt) Berufung und im Rahmen dessen beehrte sie gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Aufhebung sämtlicher GmbH-bezogener Wortfolgen in § 1 Abs 1 GesAusG. Der VfGH führte eine dementsprechende Prüfung der betreffenden Bestimmungen durch und kam zu der Conclusio, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Begründung war, dass das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, effiziente Unternehmensstrukturen zu schaffen, im öffentlichen Interesse liegt und die angefochtenen Bestimmungen des GesAusG nicht nur geeignet sind dem öffentlichen Interesse zu dienen, sondern auch verhältnismäßig sind.

Weiters brachte die Antragstellerin vor, dass es dem aus dem Gleichheitsgrundsatz ableitbaren Vertrauensschutz widerspreche, weil das GesAusG auch auf bei seinem Inkrafttreten bereits existierende GmbH, anwendbar sei. Die Antragstellerin ist der Meinung, dass vor dem Inkrafttreten des GesAusG jeder Minderheitsgesellschafter einer GmbH, deren Gesellschaftsvertrag keine Regelung betreffend einen Gesellschafterausschluss enthielt, darauf vertrauen konnte, dass ein nicht näher zu begründender Gesellschafterausschluss gegen den Willen des Minderheitsgesellschafters nicht möglich sei. Der VfGH führte dazu aus, dass durch die betreffende Bestimmung im GesAusG keine Verletzung des Vertrauensschutzes ableitbar ist. Da es bereits vor dem Inkrafttreten des GesAusG gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten für den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gab.

VfGH 27.06.2018, G 30/2017

## Wissenswertes

### FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2018 (Enforcement)

Die österreichische Finanzmarktaufsicht legt gem § 1 Abs 2 Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement fest. Für das zum 31.12.2018 oder später endende Geschäftsjahr wurden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht:

#### *Jahresabschlüsse nach UGB*

Im März 2018 wurde die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27 zur Bilanzierung von Personalrückstellungen veröffentlicht. Es wurden Aktualisierungen bzw Ergänzungen zur Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und ausgelagerte Verpflichtungen bzw klarstellende Ausführungen zur finanzmathematischen Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung vorgenommen. Außerdem müssen Unternehmen im Geschäftsjahr 2018 bzw 2018/19 die Auswirkungen der adaptierten Sterbetafeln berücksichtigen (diese Auswirkungen begründen ua den Prüfungsschwerpunkt).

#### *Lagebericht und gesonderter nichtfinanzieller Bericht*

Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Belangen ist in § 243b bzw § 267a UGB geregelt. Weiters sind die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission und die AFRAC Stellungnahme 9 zur Lageberichterstattung (UGB) zu berücksichtigen. Die nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Erläuterungen zu Umweltbelangen sollen auch Aspekte des Klimawandels enthalten. Es ist sowohl auf aktuelle als auch potenzielle Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt bzw der Umweltaspekte auf die Geschäftsentwicklung des Unternehmens einzugehen. Bei der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren und alternativer Leistungskennzahlen ist auf die unternehmensspezifische Auswahl und die Angabe von Definition, Herleitung und allfälligen Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu achten.

#### *Konzernabschlüsse nach IFRS*

- Finanzinstrumente (IFRS 9)
- Erlöse aus Kundenverträgen (IFRS 15)
- Leasingverhältnisse (IFRS 16)
- Sachanlagen (IAS 16)

Die Dokumente der FMA zu den jährlichen Prüfungsschwerpunkten und weitere Informationen zum Enforcement können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

## EFAA veröffentlicht Studienergebnisse zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen durch KMU

Die europäische Vereinigung der Rechnungsleger und Prüfer für kleinere und mittlere Unternehmen (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs – EFAA) veröffentlicht die Ergebnisse einer Studie zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen durch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in 14 europäischen Ländern.

Die EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (NFI-Richtlinie) gilt nur für größere Unternehmen, jedoch weisen vorläufige Ergebnisse der EFAA-Umfrage darauf hin, dass diese Berichterstattung für KMU aufgrund nationaler Anforderungen durchaus üblich ist. Außerdem wächst das Interesse der KMUs an den Vorteilen der Berichterstattung.

Daher schlägt die EFAA vor, folgende Überlegungen, bei der weiteren Diskussion zu berücksichtigen:

- Ermutigung der KMUs, freiwillig nichtfinanzielle Informationen bereitzustellen, da dies Vorteile bringen kann,
- Einige Elemente der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung sind möglicherweise für die freiwillige Übernahme durch KMU geeignet,
- Die nationalen Regulierungsbehörden sollten dazu angehalten werden, sich an die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung zu wenden, wenn sie NFI-Anforderungen für KMU formulieren, da dies die internationale Vergleichbarkeit der NFI-Berichterstattung durch KMU verbessern wird.

Die Ergebnisse dieser Studie stehen auf der Homepage der EFAA zum [Download](#) bereit.

## ***Ansprechpartner***

**Bettina Szaurer**

Tel. +43 1 501 88-1833

E-Mail: [bettina.szaurer@pwc.com](mailto:bettina.szaurer@pwc.com)

**Annette Köll**

Tel. +43 1 501 88-1648

E-Mail: [annette.koell@pwc.com](mailto:annette.koell@pwc.com)

**Daniela Ziehfrend**

Tel. +43 1 501 88-1627

E-Mail: [daniela.ziehfrend@pwc.com](mailto:daniela.ziehfrend@pwc.com)

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)